

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 11

Freitag, 4. September 2015

55. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald; 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 79

von Niederbayern vom 19. August 2015, Az. 55.1-8645-36 S. 80

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 10. August 2015 S. 82

Naturschutzrecht

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen; Bekanntmachung der Regierung

Schulwesen

Verordnung über die Schule an der Bina, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck, Landkreis Landshut, vom 17. August 2015, Nr. 44-5101/401-9 S. 82

Kommunalverwaltung

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Auf Grund Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG), wird die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) vom 20. Juni 2007 (RABl. NB 07 S. 71) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 28. September 2012 (RABl. NB 12 S. 122) durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landkreis Regen“ durch „räumlichen Wirkungsbereich des KU“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der räumliche Wirkungsbereich des KU umfasst

- a) den Landkreis Regen
- b) ab dem 1. Oktober 2015 den Landkreis Regen sowie die im südlichen Landkreis Passau liegenden Gemeinden Vilshofen an der Donau, Aldersbach, Aidenbach, Beutelsbach, Orten-

burg, Fürstzell, Neuburg am Inn, Neuhaus am Inn, Haarbach, Ruhstorf an der Rott, Bad Griesbach, Tettenweis, Kößlarn, Rothalmünster, Pocking, Malching, Kirchham sowie Bad Füssing

- c) ab dem 1. Juli 2016 das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.“
3. Der bisherige Satz 2 des § 2 Abs. 1 wird zu Satz 3.
 4. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Das KU kann neben seinen ihm nach Satz 1 obliegenden Entsorgungsaufgaben auch andere transportlogistische Aufgaben in der Abfallentsorgung für den ZAW Donau-Wald und seine Tochterunternehmen wahrnehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 30. Juli 2015
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Naturschutzrecht

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 19. August 2015, Az. 55.1-8645-36

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) wird zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 327) in ihrer Fassung vom 5. Juni 2013 hinausgehende Regelung getroffen:

1. Der Abschuss von Kormoranen wird abweichend von der AAV in nachfolgend genannten Gebieten zugelassen:
 - a) an den flussbegleitenden Altwässern entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (beginnend bei Flusskilometer 2242,2 - Sandbach -, endend bei Flusskilometer 2329,7 - Wehr Stauhaltung Straubing -)
 - b) im Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“
2. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nur zulässig in der Zeit vom 16. August bis 14. März.
3. Der Abschuss ist in diesen Gebieten nicht an den Schlafplätzen der Tiere zulässig.
4. § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April eines jeden Jahres der zuständigen unteren Jagdbehörde zu übermitteln.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2018 außer Kraft. Sie ist jederzeit widerruflich.

Begründung:

1. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 7. Mai 2009 (Drs. 16/1304) die Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss des Kormorans so zu gestalten, dass ein noch wirksameres Vorgehen gegen Kormorane ermöglicht wird.

Die flussbegleitenden Altwässer entlang der Donau im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 7142471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ haben als Winterruhegebiete für zahlreiche Fischarten große Bedeutung. Insbesondere sind hier zu nennen:

Nerfling, Frauenerfling, Zobel, Zope, Schied, Nase und Donau-Kaulbarsch, aber auch häufigere Arten wie Brachse, Güster, Rußnase oder Aitel.

Gleiches gilt für den Bereich der Ilz im Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“. Diesem Flussabschnitt kommt eine besondere Bedeutung als Verbindungskorridor zwischen den Huchenbeständen im oberen Ilztal und den Beständen in Donau und Inn zu.

Der Fraßdruck durch den Kormoran wirkt sich hier in erheblichem Maß ungünstig auf Erholung und Erhalt der Fischbestände aus.

Temperaturbedingt reduzieren viele Fischarten im Winter ihre Stoffwechselaktivität. Vornehmlich Karpfenartige (Cypriniden) verbringen den Winter in sog. Winterruhe in Winterlagern, in der die Nahrungsaufnahme und Schwimmaktivitäten weitestgehend eingestellt werden. Die Beutezüge der Kormorane führen neben den direkten Fraßverlusten zu indirekten Verlusten infolge späterer Ausfälle wegen der nicht kompensierbaren Energieverluste nach erzwungenen Aktivitätssteigerungen der Fische. Bei überlebenden Fischen steigt die Krankheitsanfälligkeit und sinkt die Reproduktionsrate bis hin zum völligen Ausfall der Vermehrung.

2. Die Regierung von Niederbayern ist als höhere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZustV) vom 11. August 2006 (GVBl. 2006 S. 719); Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-1).
3. Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist als europäische Vogelart im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) u. bb) BNatSchG. Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist ferner verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Darüber hinaus ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327) in ihrer Fassung vom 5. Juni 2013 lässt abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 80 BayFiG, sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss zu.

Ausgenommen sind befriedete Jagdbezirke, Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, u.a. soweit dies zum Schutz der heimischen Tierwelt erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

Auf Grund des gestiegenen Fraßdrucks durch den Kormoran ist es notwendig, mit vorliegender Allgemeinverfügung eine weitergehende Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG zuzulassen.

Umgriff und Inhalt der getroffenen Regelung ergeben sich aus den naturschutzfachlichen und fischereifachlichen Stellungnahmen.

Auf Grund der regelmäßigen Präsenz des Kormorans v.a. in den Herbst- und Wintermonaten an der frei fließenden niederbayerischen Donau besteht zum Schutz der heimischen Fischfauna die Notwendigkeit, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Fraßdruck zu reduzieren und ein Überleben der Bestände bedrohter Fischarten, v.a. in den Winterlagern zu ermöglichen. Die Kulisse für den Abschuss beschränkt sich somit bewusst auf die Donaualtwässer des EU-Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und nicht auf die Donau als Fließgewässer selbst. Mit dem Aussparen der Donau aus der Abschusskulisse wird deren nationaler Bedeutung als Rast- und Überwinterungsplatz für Wasservogel Rechnung getragen.

Die oben dargestellte Sachlage rechtfertigt die Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten im festgesetzten Umfang.

Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der Vielfalt charakteristischer Fischarten nicht gegeben; Belange des Vogelschutzes können aufgrund des Schutzes des allgemein beginnenden Brutgeschäftes zu diesem Zeitpunkt noch nicht entgegenstehen. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Tierart ist von den Abschüssen nicht zu erwarten.

Somit steht diese Allgemeinverfügung im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (= „Vogelschutzrichtlinie“).

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zum Schutz der heimischen Tierwelt im öffentlichen Interesse ergeht.
5. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des Kormorans wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageeinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 19. August 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut oder auf der Homepage der Regierung von Niederbayern <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de> eingesehen werden.

Naturschutzrecht

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**

vom 10. August 2015

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„16) in den Gemeinden Sankt Englmar und Haibach vom 10. August 2015“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 10. August 2015
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

**Verordnung über die Schule an der Bina,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck,
Landkreis Landshut**

vom 17. August 2015, Nr. 44-5101/401-9

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Das mit Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 23. Juni 2006, Nr. 44-5304/401-9 (RABI. Nr. 9/2006

S. 68) errichtete Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck erhält die Bezeichnung

**Schule an der Bina,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck.**

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 17. August 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Anlage
zur
Verordnung vom 10. August 2015

Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in den Gemeinden Sankt Englmar und Haibach
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat

